#### Stellungnahme des LCH zur EDK-Vorlage

## EINHEITLICHE TERMINOLOGIE FÜR DEN SONDERPÄDAGOGISCHEN BEREICH

Wir begrüssen eine einheitliche Terminologie auf der Basis der ICF. Die Einheitlichkeit erleichtert die Verständigung, die ICF scheint uns eine gut durchdachte, schon ziemlich verbreitete Klassifikation zu sein. Die Begriffe sollen eindeutig und kohärent sein: Kleine Kinder, Kinder, Jugendliche, Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit, Jugendliche in der Berufsausbildung, junge Erwachsene in der Berufsausbildung. Die unterschiedlichen Benennungen lösen Verwirrungen und Unsicherheiten aus und sagen nichts über den Alterspielraum aus.

Insgesamt machen die Definitionen nicht klug in Bezug auf die Frage, was zur "sonderpädagogischen Grundausstattung" von Regelschulen gehören soll und wo fall- bzw. situationsbezogen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. So wird der "Paradigmawechsel" noch wenig greifbar.

Generell halten wir den Zeitpunkt langsam für gekommen, eine Diskussion über die Zukunftstauglichkeit der beiden Begriffe Heilpädagogik und Sonderpädagogik anzufangen. Beide Begriffe transportieren völlig schiefe Bilder: Da wird auf der einen Seite Heilsbringung oder die Heilung von Krankheiten suggeriert, was wohl nicht mehr ganz den modernen professionellen Konzepten entspricht, und auf der anderen Seite ein semantisches Assoziationsfeld von Sonderfall, Absonderung, Sonderlösung aktiviert, was ungefähr das Gegenteil der intendierten integrativen Lösungen ist. Wir haben zurzeit auch keinen Lösungsvorschlag. (Der gute französische Ausdruck "pédagogie spécialisée" harrt noch einer adäquaten Übersetzung). Die EDK sollte diese Diskussion nun aber lancieren und zu einem Resultat führen.

Zu den Definitionen haben wir folgende Änderungsvorschläge:

#### A. Generelle Definitionen

Begriff	Definition Vorlage	Kommentarl Vorschlag LCH
besonderer Bildungs- bedarf / besondere Bildungsbedürfnisse		Bedarf und Bedürfnisse sollten nicht beliebig synonym verwendet werden. Professionelle Organisationen unterscheiden zwischen Bedürfnissen und Bedarf. Man trifft zwar auch dabei unterschiedliche Usanzen an; in den Wirtschaftswissenschaften gilt vorwiegend: Bedürfnisse sind Bedürfnisse, und der Bedarf ist das, was an Antworten (Massnahmen) auf die Befriedigung der Bedürfnisse angezeigt und möglich/finanzierbar ist. Es schafft genau die in der WASA-Studie dokumentierten Probleme, wenn Bedürfnisse und Bedarf gleich gesetzt werden.
	Besondere Bildungsbedürfnisse liegen vor	Zusätzlichen Punkt einfügen: - bei kleinen Kindern, deren Entwick- lung aufgrund psychosozialer

 Postadresse
 Telefon und Fax
 Internet

 Ringstrasse 54
 T +41 44 315 54 54
 E info@lch.ch

 CH-8057 Zürich
 F +41 44 311 83 15
 W www.lch.ch

		und/oder psychodynamischer Risiko- faktoren erheblich gefährdet er- scheint;
	<ul> <li>bei kleinen Kindern, bei denen vor der Einschulung ersichtlich ist, dass sie ohne zusätzliche Unterstützung dem Unterricht in der Regelschule* nicht werden folgen können;</li> <li>bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regel-</li> </ul>	"kleine Kinder" ist sprachlich inkorrekt. Probleme und Bedarf haben auch gleich junge grosse Kinder! Mit "vor der Einschulung" ist die Altersstufe ausreichend definiert. Also: "kleine" streichen.
	schule* ohne zusätzliche Mittel nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen kön- nen;	Zusätzlichen Punkt einfügen: - bei Jugendlichen, die ohne verstärk- te sonderpädagogische Massnahmen dem Lehrplan einer weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Schule nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
		Zusätzlichen Punkt einfügen: - bei Kindern und Jugendlichen, deren altersentsprechende Entwicklung nachweislich verzögert ist. (Begründung: Es gibt auch Entwicklungsstörungen, wie bspw. Artikulationsstörungen, Redeflussstörungen, welche die schulischen Leistungen nicht zwingend direkt beeinflussen, jedoch Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Kindes/Jugendlichen haben können.)
	in Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten bei deren Anpassungs- oder Lernvermögen feststellt.	Dieser "Feststellungs"-Akt gehört doch zu einer <u>Abklärungsstelle bzw. Fachstelle</u> , nicht zur Schulbehörde. Deren Funktionen wären anders zu bestimmen (z.B. Plausibilitätskontrolle, Bewilligung von Massnahmen v.a. bei erforderlichen Kostengutsprachen) Und: Müssen die Schwierigkeiten zuerst "gross" werden, bevor was geschieht? Alternative: Probleme beim Anpassungs- oder Lernvermögen
	Beim individuellen Abklärungsverfah- ren* zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.	Hier macht vielleicht der Begriff "Förderdiagnostik" Sinn, etwa in Klammer hinter "Bildungsbedarfs".
Behinderung	Schädigung oder Beeinträchtigung	Individuelle Schädigung eines Men-

Sonderpädagogischer Bereich	einer Aktivität* und/ oder eine Beeinträchtigung der Partizipation*. Sie ist im sonderpädagogischen Bereich relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf* ableitet.  Das Angebot von sonderpädagogischen Massnahmen zur Deckung des besonderen Bildungsbedarfs* als Teil des Bildungsauftrags der Volksschule.	schen und/oder Einschränkung bei einer Aktivität*, wodurch die Partizipation* beeinträchtigt wird. Sie ist im sonderpädagogischen Bereich  Das Angebot von sonderpädagogischen Massnahmen zur Deckung des besonderen Bildungsbedarfs* als Teil des Bildungsauftrags des Kantons, einschliesslich Vorschule und nachobligatorischer Bereich.
Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen	Individuumsbezogene sonderpädagogische Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen* mit ausgewiesenem Anspruch aufgrund des individuellen Abklärungsverfahrens*.  Verstärkte Massnahmen zeichnen sich aus durch folgende Merkmaleeinzeln oder im Verbunde, die Konsequenzen auf die Kosten haben:  lange Dauer  hohe Intensität (Frequenz) hohe Spezialisierung der Fachkräfte einschneidende Konsequenzen auf den Lebenslauf im Alltag und sozialen Umfeld.  Sie entsprechen dem Inhalt des Begriffs Sonderschulung in der Bundesgesetzgebung und in der IVSE.	mit besonderem <u>Bildungsbedarf*</u> <u>aufgrund der Ergebnisse</u> des individuellen  Sagt "hohe" Spezialisierung der Fachkräfte etwas aus? Wie hoch ist hoch? Würde hier (wie auch bei den Begriffen Beratung und Unterstützung) würde wohl der Ausdruck " <u>Fachkräfte mit Spezialisierung</u> " oder " <u>Fachkräfte mit Spezialausbildung</u> " genügen.  "Lebenslauf im Alltag und…": Ist "Lebenslauf" nicht etwas zu geschwollengesamtbiografisch?
Sonderpädagogik  Sonderschule	Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit besonderen Bildungsbedürfnissen jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumsorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation.	Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen <u>Disziplinen sonderpädagogischer Anbieter</u> , <u>Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen</u> zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit <u>besonderem Bildungsbedarf*</u> jeglichen Alters, jeglicher Art

	l Bill I C I I I I I I I I I I I I I I I I I	. 1 11 A11111
	schen Bildungsstufe, das spezialisiert ist auf bestimmte Lern-, Verhaltens- und Behinderungsformen. Die Son- derschule nimmt ausschliesslich Kin- der und Jugendliche auf, die auf- grund des individuellen Abklärungsverfahrens* ausgewiese- nen Anspruch auf verstärkte sonder- pädagogische Massnahmen* haben. Sie untersteht einem kantonalen Be- willigungsverfahren. Sie kann in Insti- tutionen mit stationärem Angebot* oder mit Betreuung in Tagesstruktu- ren* integriert sein. In Abgrenzung zur Regelschule*.	Viduellen Abklärungsverfahrens  Hier ist überdies anzumerken, dass derzeit an Sonderschulen auch sonderpädagogische Angebote kollektiv mitfinanziert werden. D.h., dass an Sonderschulen auch niederschwellige Angebote (gängige Massnahmen) weiterhin bestehen bleiben müssten in Abgrenzung zu hochschwelligen Angeboten (verstärkten Massnahmen).  Ergänzen: Sie verfügt über ein Konzept und über Fachleute, um die in der Regelschule integrierten Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen zu begleiten und für die Regelklasslehrpersonen Beratung anzubieten.
Sonderklasse	Klasse, meist kleine Klasse, die aufgrund anderer Kriterien als für die Regelklasse*, nämlich aufgrund von besonderen Bildungsbedürfnissen einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern, zusammengestellt wird. Je nach Kanton zählen die Sonderklassen zu den gängigen oder zu den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen* der Regel-* oder der Sonderschule*.  Einschulungsklasse, Einführungsklasse, Einführungsklasse, Förderklasse, Klasse für Verhaltensauffällige, Klasse für Lernbehinderte, Spezialklasse, Werkklasse usw.	Einverstanden.
Regelschule	Institutionelles Setting der obligatorischen Bildungsstufe mit und ohne sonderpädagogischem Angebot.	Regelschule ohne sonderpädagogisches Angebot ist heute nicht mehr denkbar. Es sollte deshalb heissen: Institutionelles Setting der obligatorischen Bildungsstufe mit sonderpädagogischem Angebot. In Abgrenzung zur Sonderschule.
Regelklasse	In Abgrenzung zur Sonderschule*.	Die Zusammenstellung einer Klasse nach Jahrgang und Wohnort ist in manchen Regelschulen nicht mehr üb- lich. Jahrgangsgemischte Klassen z.B.

Klasse der Regelschule, die nach	sind immer mehr im Kommen. Es soll-
Jahrgang und Wohnort der Kinder	te deshalb knapper heissen:
und Jugendlichen zusammengestellt	Klasse der Regelschule.
wird.	In Abgrenzung zur Sonderklasse.  Ungelöst: Besondere Situation von
In Abgrenzung zur Sonderklasse.	Mehrjahrgangs-Klassen!

## B. Definitionen zu Angeboten und Massnahmen der Sonderpädagogik

Begriff	Definition Vorlage	Kommentarl Vorschlag LCH
Sonderpädagogisches Grundangebot	Das Angebot des sonderpädagogischen Bereichs*, das die Vereinbarungskantone mindestens anbieten müssen, umfasst:  Heilpädagogische Früherziehung* Logopädie* Psychomotoriktherapie* Schulische Integration* (eventuell) Unterricht in Sonderklassen* Unterricht in Sonderschulen* Beratung* bei Hör-, Seh- und Körperbehinderungen Unterstützung* bei Hör-, Seh- und Körperbehinderungen stationäre Unterbringung* in einer sonderpädagogischen Einrichtung (inkl. Betreuung) Betreuung in Tagesstrukturen* in einer sonderpädagogischen Einrichtung (inkl. Betreuung) Transport*	Uns interessiert nicht nur, was "die Kantone" anbieten müssen, sondern was letztlich zum Ausrüstungsobligatorium der Einzelschule gehört bzw. wie das zu bestimmen ist.  Zusätzlich: - Rhythmik als gängiges sonderpädagogisches Angebot Begründung: Begründung: Rhythmik wird eingesetzt bei Mehrfachbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Lernbehinderungen sowie Hochbegabungen etc., vorrangig im niederschwelligen Bereich, also als gängiges sonderpädagogisches Angebot.  Ergänzung: - u.U. Beratung und Unterstützung bei allen Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen, die in die Regelschule integriert werden
pädagogisch-	Gängige oder verstärkte sonderpä-	Wo sind denn die "gängigen" Mass-
therapeutische	dagogische Massnahmen können	nahmen definiert?
Angebote	umfassen:	Die drei genannten Theraniefermen
	<ul> <li>die Heilpädagogische Früher- ziehung*</li> </ul>	Die drei genannten Therapieformen gehören zwingend zum Angebot. Mit
	die Logopädie*	dem Begriff "können" wird impliziert,
	<ul><li>die Edgopadie</li><li>die Psychomotoriktherapie*</li></ul>	dass eine der Formen auch wegge-
	- ale i sychomolorikmerupie	lassen werden könnte. Vorschlag:

П			T	T = 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
				Gängige oder verstärkte sonderpädagogische Massnahmen umfassen:
				gogische Masshannen onnassen:
			e nicht hier irgendwo auch das der <b>integrierten Schulischen</b>	Schreibweise: - Psychomotorik-Therapie
	Heilpä wird zw aber w bei der zit auf. Zudem		dagogik aufgeführt werden? Sie war weiter unten definiert, taucht reder bei den "gängigen" noch n "verstärkten" Angeboten expli-	Bei Logopädie und Psychomotorik- Therapie sollte in Klammer ausdrück- lich die mögliche "Bezugsspanne" <u>(0-</u> <u>20 Jahrel</u> genannt werden.
			n: Wo ist die <b>Psychotherapie</b> im rpädagogischen Kontext ange-?	Und: Aus dem ganzen Papier wird nirgends ersichtlich, in welchem Rahmen bzw. durch wen Kinder mit einer ausgeprägten Dyskalkulie und/oder Legasthenie gefördert werden sollen.
				Gibt es diese "Therapien" künftig noch oder werden sie integrierter Bestand- teil der Arbeit Schulischer Heilpäda- gog-/innen?
			In Abgrenzung zu medizinisch- therapeutischen Angeboten der IV.	Wie ist das zu verstehen? Medizi- nisch-therapeutische Angebote der IV gibt es ja gar nicht mehr; jedenfalls für den Bereich Logopädie und Psy- chomotoriktherapie. Welche Thera- pien sind damit gemeint: Ergothera- pie? Psychotherapie?
	Heilpädagogiscl Früherziehung	ne	Pädagogisch-therapeutische Mass- nahme*. In der Heilpädagogischen Früherziehung werden kleine Kinder mit Behinderungen oder Entwick- lungsverzögerungen und Entwick- lungsschwierigkeiten präventiv und erzieherisch behandelt ab Geburt b Schuleintritt, und bei Themen aus dem familiären Kontext bis maxima zum vollendeten 7. Lebensjahr. Zu- dem wird ihr Umfeld beraten.	"kleine Kinder" ist sprachlich inkorrekt. Probleme und Bedarf haben auch gleich junge grosse Kinder! Die hier gemeinte Altersstufe ist im Text aus- reichend spezifiziert. Also: "kleine" streichen.
	Logopädie		Pädagogisch-therapeutische Mass- nahme*. In der Logopädie werden Sprach- un Kommunikationsstörungen diagnos- ziert sowie Therapiemassnahmen b Störungen der Kommunikation, der Stimme, des Schluckens, des Spre- chens, der Sprache und der Schrift- sprache geplant, durchgeführt und ausgewertet.	nd <u>In der Logopädie werden Kommunika-</u> ti- <u>tionsstörungen, also Störungen der</u>

		Die logopädische Intervention wird in integrativer und interdisziplinärer Zusammenarbeit ausgeführt. Ebenfalls involviert in den Prozess werden die Bezugspersonen und das Umfeld des Kindes/Jugendlichen
Psychomotoriktherapie	Pädagogisch-therapeutische Mass- nahme* Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung der Entwicklungsbe- reiche Denken, Fühlen und Bewegen. In der Psychomotoriktherapie werden psychomotorische Entwicklungsstö- rungen und Behinderungen diagnos- tiziert sowie Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewer- tet.	Die Psychomotorik stellt die Wechsel- wirkung zwischen Denken. Fühlen und Bewegung und deren Bedeutung für die Entwicklung des Menschen in sei- nem Umfeld ins Zentrum. In der Psychomotorik-Therapie wer- den Entwicklungsstörungen und Be- hinderungen im Bereich der Psycho- motorik diagnostiziert sowie Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet. Begründung: Angleichung an die De- finition des Berufsverbandes astp. Der systemische Ansatz der Psychomoto- rik-Therapie wird in dieser Definition betont. Das wichtige Ziel der Partizi- pation wird hervorgehoben. Nicht die Entwicklungsstörungen und Behinderungen sind "psychomoto- risch", sondern Entwicklungsstörun- gen und Behinderungen im Bereich der Psychomotorik werden diagnosti- ziert.
schulische Integration	Beinhaltet voll- oder teilzeitlicher Unterricht in Regelschulen* für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen*  mit gängigen sonderpädagogischen Massnahmen, und/oder mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen* für Kinder und Jugendliche mit ausgewiesenem Anspruch aufgrund des individuellen Abklärungsverfahrens*	Ergänzen: aufgrund <u>der Ergebnisse</u> des individuellen Abklärungsverfah- rens
schulische Heilpäda- gogik	Tätigkeiten im Rahmen von Bildung und Erziehung für Kinder und Jugend- liche mit besonderen Bildungsbe- dürfnissen*.	Vorläufig einverstanden (Vorbehalt siehe Einleitung zur Terminologie Heil- bzw. Sonderpädagogik).
Sonderschulung	In Rechtserlassen vorkommender Begriff (z.B. Bundesverfassung), der die verstärkten sonderpädagogischen	dito

	Massnahmen* meint.	
Beratung		Im Alltag wird der Begriff Beratung oft niederschwelliger angesiedelt: So füh- ren Klassenlehrpersonen und Schuli- sche Heilpädagoginnen oft alltägliche Beratungen durch. Vorschlag: Bera- tung durch <u>Fachberatung</u> ersetzen, wie das auch der Text ("Fachkräfte") nahe legt.
	Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen durch Fachkräfte mit hoher Spezialisierung im Bereich Hör, Seh- und Körperbehinderung und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.).	Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf* und schulisch relevanten Störungen im medizinischtherapeutischen Bereich (z.B. Schluckstörungen) durch Fachkräfte mit spezieller Ausbildung. Die Beratungsleistungen betreffen namentlich die Bereiche Hör-, Seh- und Körperbehinderung, geistige Behinderung, Kommunikationsbehinderung und Verhaltensauffälligkeiten. Beratungen kann auch das Umfeld beanspruchen (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.).
Unterstützung	Längerfristige, regelmässige Intervention im Unterricht für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen durch Fachkräfte mit hoher Spezialisierung im Bereich Hör, Seh- und Körperbehinderung.	Längerfristige, regelmässige Intervention im Unterricht und soweit erforderlich auch ausserhalb für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen bzw. für Regelklassen-Betrieb durch Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung.  Begründung: Uns leuchtet nicht ein, weshalb der Begriff "Unterstützung" eng auf die aufgeführten Spezialist/innen beschränkt wird. Unterstützung ist das, was jede Schulische Heilpädagogin täglich leistet und zwar für Kinder / Jugendliche und ihr Umfeld. Zur guten Unterstützung von Kindern/Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen braucht es oft vor allem eine Unterstützung des Regelklassenunterrichts durch Teamteaching, schulische Assistenzkräfte o.ä. Zudem braucht es in manchen Fällen nicht nur im Unterricht, sondern auch ausserhalb des Unterrichts spezielle Unterstützung, z.B. bei Hausarbeiten etwa bei Hör-, Seh- und Körperbehinderung.

stationäre Unterbringung	Internatsplätze in stationären Einrichtungen (inklusive Betreuung und Pflege) für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen* mit ausgewiesenem Anspruch aufgrund des individuellen Abklärungsverfahrens*, die aus verschiedenen Gründen nicht in ihren Familien leben können.	Ergänzen: aufgrund der Ergebnisse des individuellen Abklärungsverfahrens  "nicht in ihren Familien leben können" ist eine ungenügende, missverständliche Formel. "Können" im Machbarkeitssinn tun sie oft schon, sie sollten aber nicht. → bessere Formel finden.
Betreuung in Tages- strukturen	Betreuungsangebot (inklusive Pflege) während des Tages für Kinder und Jugendliche ohne stationäre Unter- bringung*. Synonym zu Tagesbetreuung in der IVSE.	Einverstanden.
Transport	Fahrt zur Schule oder Therapiestelle und nach Hause für Kinder und Ju- gendliche, die sich aufgrund ihrer Behinderung* nicht selber fortbewe- gen können.	aufgrund ihrer Behinderung diesen Weg nicht selbständig meistern kön- nen." Es gibt durchaus Kinder und Jugendli- che, welche sich zwar "fortbewegen" können, aber auf Grund ihrer Behin- derung nicht in der Lage sind, den Weg zu meistern. Die Transportkosten sollten solchen Fällen nicht nur für Kinder mit körperlichen Behinderun- gen übernommen werden.
Qualitätsstandards	Die von den Vereinbarungskantonen gemeinsam festgelegten Kriterien zur Anerkennung von Leistungsanbietern* im sonderpädagogischen Bereich.	Einverstanden.
Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten	Kostenbeiträge der Erziehungsbe- rechtigten für die Verpflegung und die Betreuung in Tagesstrukturen* und in stationären Einrichtungen.	Einverstanden.

# C. Definitionen zu Verfahren und weiteren Begriffen

Begriff	Definition Vorlage	Kommentarl Vorschlag LCH
Aktivität	Aktivität bezeichnet die Durchfüh- rung einer Aufgabe oder einer Handlung durch einen Men- schen.	Einverstanden.
Partizipation	Partizipation ist das Einbezogensein in Lebenssituation.	Partizipation ist das Einbezogensein in <u>die aktuellen</u> Lebenssituation <u>en</u> .

Individuelles Abklä-	Einheitliches Verfahren der Verein-	Einheitliches Verfahren der Vereinba-
rungsverfahren	barungskantone zur Ermittlung der besonderen Bildungsbedürfnisse* von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen* als unge- nügend oder ungeeignet erweisen. Im Vorschulbereich gilt ein ange- passtes Verfahren.	rungskantone zur Ermittlung der besonderen Bildungsbedürfnisse* von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen* als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Im Vorschulbereich und im nachobligatorischen Bereich gelten angepasste Verfahren.
	duellen Abklärungsverfahrens* dient als Grundlage für den Entscheid, ob verstärkte Massnahmen* angezeigt sind oder nicht. In das individuelle Abklärungsverfahren werden das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, aber auch medizinische Diagnosen und psychologische Testverfahren miteinbezogen. Grundlage bildet die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion ICF-CY (ICF Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme, wie die International Classification of Diseases	Die Empfehlung aufgrund des individuellen Abklärungsverfahrens* dient als Grundlage für den Entscheid, ob verstärkte Massnahmen* angezeigt sind oder nicht. In das individuelle Abklärungsverfahren werden das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, aber auch die Ergebnisse medizinischer Diagnosen, psychologischer Testverfahren und anderer förderdiagnostischer Abklärungen miteinbezogen.  Grundlage bildet die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion ICF-CY (ICF)
	(ICD-10).	Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme, wie die In- ternational Classification of Diseases (ICD-10).
Gesamtbeurteilung	Erfolgt auf der Basis des individuellen Abklärungsverfahrens*, das auch den Kontext sowie pädagogische, psychologische und soziale Aspekte einbezieht in die Frage, ob und welcher besondere Bildungsbedarf* besteht.  Siehe individuelles Abklärungsverfahren*.	Einverstanden.
Abklärungsstelle	Nimmt die Abklärung vor. In der Regel nicht identisch mit Leistungsanbieter*. Siehe individuelles Abklärungsverfahren*.	Einverstanden.
Leistungsanbieter	Leistungsanbieter bieten Angebote bzw. Leistungen an und führen Massnahmen durch.	Einverstanden.
Zuweisungsprozess	Der Kanton regelt die Zuweisungs-	Einverstanden.

### **LCH** Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer

kompetenzen. Siehe individuelles	
Abklärungsverfahren*.	

Zürich, 17. September 2007

Im Auftrag der Geschäftsleitung LCH

Gez. Beat W. Zemp Zentralpräsident

Anton Strittmatter Leiter PA LCH